

RS Vwgh 1998/3/9 95/10/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1998

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

NatSchG OÖ 1995 §12 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall kommt als öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens allein jenes an einer Verbesserung der Agrarstruktur (vgl. zum Begriff zB das E 24.11.1997, 95/10/0213) bzw. ein mit diesem öffentlichen Interesse in Einklang stehendes privates Interesse in Betracht. Davon ausgehend ist es Sache der Bewilligungsgeber, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht konkret darzulegen, daß die aus der angestrebten landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erwartenden Einnahmen auf Dauer die damit zusammenhängenden Ausgaben übersteigen; dabei ist die Eigenschaft der Kosten der Errichtung des Wohngebäudes als Ausgaben, auf die bei der Wirtschaftlichkeitsprognose des landwirtschaftlichen Betriebes Bedacht zu nehmen ist, zu beachten (Hinweis E 28.4.1997, 94/10/0148).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995100122.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at